

Thomas Alexander Steininger

Anforderungen an das Gesuch um provisorische Nachlassstundung

BGer 5A_510/2023 vom 16. November
2023 sowie BGer 5A_479/2023,
5A_480/2023 und 5A_481/2023 vom
29. November 2023



I. Sachverhalte

A. BGer 5A_510/2023

Am 23. Dezember 2022 stellte die A. AG, welche die Einfuhr von Pflanzenölen und Getreide bezweckte, beim *Tribunal de première instance de Genève* (Erstinstanz) ein Gesuch um Konkursaufschub für sechs Monate. Aus der Zwischenbilanz per 30. September 2022 ergab sich eine Überschuldung zu Fortführungs- und Liquidationswerten. Anlässlich der Anhörung gab der einzige Verwaltungsrat zu Protokoll, dass die A. AG keine Angestellten mehr habe, dass sich die Personen, die für sie arbeiteten, in Russland befänden, dass die laufenden Verträge von einer russischen Firma ausgearbeitet worden seien, dass jedoch Einnahmen auf Bankkonten in der Schweiz überwiesen worden seien und dass es keine Buchhaltung in der Schweiz gäbe. Die Sanierung sollte aus den Gewinnen einer Fortführung der Geschäftstätigkeit erfolgen.¹ Im Anschluss an die Anhörung beantragte die A. AG *eventualiter* eine stille provisorische Nachlassstundung von vier Monaten für den Fall, dass das Gericht einen Konkursaufschub aufgrund der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Gesetzesnovelle als ausgeschlossen erachte. Mit Urteil vom 17. April 2023 eröffnete die Erstinstanz den Konkurs. Das Eventualbegehren um Nachlassstundung wurde abgewiesen.²

¹ BGer, 5A_510/2023, A.b. f.

² BGer, 5A_510/2023, B.a.

Thomas Alexander Steininger, Dr. iur., Rechtsanwalt.

Mein besonderer Dank gilt meinem Kollegen Dr. Daniel Hunkeler für seine kritische Durchsicht der vorliegenden Entscheidbesprechung.

Mit Urteil vom 26. Juni 2023 wies der *Cour de justice du canton de Genève* (Beschwerdeinstanz) die gegen das Urteil geführte Beschwerde ab und eröffnete den Konkurs mit Wirkung vom 26. Juni 2023. Dagegen erhob die A. AG am 7. Juli 2023 Beschwerde in Zivilsachen.³ Mit Urteil vom 16. November 2023 wies das Bundesgericht die Beschwerde ab, soweit es auf sie eintrat.⁴

B. BGer 5A_479/2023, 5A_480/2023 sowie 5A_481/2023

Die Schwestergesellschaften A. AG⁵, B. AG und C. AG hatten gegenüber der *Caisse cantonale neuchâteloise de compensation* (Ausgleichskasse) jeweils hohe Ausstände, weshalb die Ausgleichskasse am 9. Februar 2023 den Konkurs aller drei Gesellschaften ohne vorgängige Betreuung nach Massgabe von Art. 190 Abs. 2 SchKG beantragte. Die Gesellschaften beantragten ihrerseits die Ablehnung und subsidiär eine stille provisorische Nachlassstundung von vier Monaten. Mit entsprechenden Urteilen vom 22. März 2023 lehnte das *Tribunal civil des Montagnes et du Val-de-Ruz* (Erstinstanz) die Gesuche um provisorische Stundung ab und eröffnete jeweils den Konkurs ohne vorgängige Betreuung.⁶

Mit seinen Urteilen vom 1. Juni 2023 wies das *Tribunal cantonale du canton de Neuchâtel* (Beschwerdeinstanz) die Beschwerden der drei Gesellschaften ab und setzte jeweils die Konkurseröffnung auf dieses Datum fest.⁷ Dagegen erhoben die Gesellschaften am 27. Juni 2023 Beschwerde in Zivilsachen.⁸ Mit entsprechenden Urteilen vom 29. Novem-

³ BGer, 5A_510/2023, B.c.

⁴ BGer, 5A_510/2023, Dispositiv.

⁵ Hierbei handelt sich um eine andere Gesellschaft als im unter A. genannten Fall.

⁶ BGer, 5A_479/2023, A.-B.; 5A_480/2023, A.-B.; 5A_481/2023, A.-B.

⁷ BGer, 5A_479/2023, B.; 5A_480/2023, B.; 5A_481/2023, B.

⁸ BGer, 5A_479/2023, D.; 5A_480/2023, D.; 5A_481/2023, D.